

Sitzung vom 17. April 1996

1081. Motion (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung)

Die Kantonsräte Stephan Schwitter, Horgen, und Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, haben am 29. Januar 1996 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat ein Einführungsgesetz zum KVG vorzulegen, welches der Prämienverbilligung bei Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch einen Kinderabzug für unterhaltsbedürftige Kinder bei der Festsetzung des massgebenden Einkommens zusätzlich Rechnung trägt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 6. Dezember 1995 hat der Regierungsrat die Prämienverbilligung gemäss KVG in einer Einführungsverordnung provisorisch geregelt. Diese vorübergehende Regelung berücksichtigt unseres Erachtens die vielfältigen Unterstützungspflichten und höheren finanziellen Belastungen der Familien gegenüber kinderlosen Erwachsenen zuwenig. Bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage soll dem Schutz und der Förderung der Familie durch die vorgeschlagene Lösung die nötige Beachtung geschenkt werden.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stephan Schwitter, Horgen, und Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kantone haben aufgrund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 den Auftrag, Ausführungsbestimmungen zum KVG zu erlassen. Die vorbereitenden Arbeiten für den Erlass eines Einführungsgesetzes zum KVG, welches zu gegebener Zeit die gemäss Art. 97 Abs. 2 KVG erlassene Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EVO) vom 6. Dezember 1995 ablösen soll, wurden in Angriff genommen.

Der Kantonsrat hat am 19. Dezember 1995 anlässlich der Beratung des Voranschlags ein Postulat behandelt, mit dem der Regierungsrat eingeladen wurde, «die Prämienverbilligung für Kinder in dem Sinne differenziert auszugestalten, als die Einkommenslimiten nach Massgabe der Kinderzahl über die steuerlichen Sozialabzüge hinaus zusätzlich erhöht werden. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen sind bei der Prämienverbilligung für Erwachsene zu kompensieren.» Die Gesundheitsdirektion führte im Rahmen der parlamentarischen Beratung aus, im System der Prämienverbilligung nach der Einführungsverordnung des Regierungsrates seien die Kinder bereits wesentlich berücksichtigt. Eine zusätzliche Rücksichtnahme auf kinderreiche Familien sei deshalb nicht sinnvoll. Das Postulat wurde mit 76 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Seither sind gut drei Monate vergangen. Es konnten mit dem Prämienverbilligungssystem erste Erfahrungen gesammelt werden, und es bestätigt sich, dass die Prämienverbilligungsbeträge für Kinder grosszügig bemessen sind. Eine im Sinne der Motion angeregte zusätzliche Rücksichtnahme auf kinderreiche Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen drängt sich aufgrund der heutigen Situation und der am 6. Dezember 1995 festgesetzten Prämienverbilligungsbeträge von Fr. 660 bzw. Fr. 480 pro Kind und Jahr in der Stadt Zürich und Fr. 600 bzw. Fr. 420 pro Kind und Jahr im übrigen Kantonsgebiet nicht auf.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi